

1964	Ausgegeben zu Bonn am 3. Juli 1964	Nr. 30
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 64	Gesetz zu den Änderungen vom 11. April 1962 des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 und zur Änderung des Gesetzes vom 21. März 1956 .....	749
30. 5. 64	Bekanntmachung des Übereinkommens über die wechselseitige Geheimbehandlung verteidigungswichtiger Erfindungen, die den Gegenstand von Patentanmeldungen bilden .....	772

*Dieser Nummer liegt für alle Abonnenten eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1964 bei.*

## Gesetz zu den Änderungen vom 11. April 1962 des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954 und zur Änderung des Gesetzes vom 21. März 1956

Vom 26. Juni 1964

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Der in London am 11. April 1962 von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Schlußakte der Konferenz der Vertragsregierungen des Internationalen Übereinkommens von 1954 zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl mit den in ihrem Anhang enthaltenen Änderungen des Übereinkommens wird zugestimmt. Die Schlußakte wird nachstehend veröffentlicht.

### Artikel 2

Das Gesetz über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, vom 21. März 1956 (Bundesgesetzblatt II S. 379), geändert durch Gesetz vom 13. September 1961 (Bundesgesetzblatt II S. 1595), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird aufgehoben.
2. Artikel 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. die Bedingungen, denen die Maßnahmen und technischen Vorkehrungen nach Artikel VII des Übereinkommens zu genügen haben,“.
3. Artikel 3 Nr. 3 wird aufgehoben.
4. Artikel 4 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:  
„2. die technischen Vorkehrungen zu überwachen, die nach Artikel VII des Übereinkommens und durch Rechtsverordnungen nach Artikel 3 Nr. 2 vorgeschrieben sind.“

5. In Artikel 5 werden die Worte „Artikel IX Abs. 2“ durch die Worte „Artikel IX Abs. 5“ ersetzt.

6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe oder einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich

1. gegen die Reinhaltungsvorschriften des Artikels III des Übereinkommens verstößt,
2. seewärts des Anwendungsbereichs des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1110) Küstengewässer durch Öl im Sinne des Artikels I des Übereinkommens oder durch ölhaltige Gemische mit einem Ölgehalt von 0,1 vom Tausend oder mehr, verschmutzt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Reeder oder Ausrüster gegen die Vorschriften des Artikels VII Abs. 1 des Übereinkommens oder eine auf Grund des Artikels 3 Nr. 2 dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung verstößt.“

### Artikel 3

(1) Mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich seewärts des Anwendungsbereichs des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27. Juli 1957